

II-9858 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/74-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 13. Mai 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

4432/AB

1993-05-14

zu 4486/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Helmut Haigermoser und Genossen vom 16. März 1993, Nr. 4486/J, betreffend den Verkauf der Sparkasse Mariazell, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Das Sparkassengesetz enthält keine Vorschrift, wonach die Förderung der Belange der Allgemeinheit durch direkte Zuwendungen zu erfüllen sei, noch Bestimmungen darüber, zu welchen Zeitpunkten die widmungsgemäße Verwendung der einer Haftungsgemeinde im Rahmen einer Verschmelzung als Ablösung des gemeinnützigkeitsrechtlichen Ausgleichsanspruchs zugeflossenen Mittel zu erfolgen hat. Deshalb bestehen aus sparkassenrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Veranlagungen oder Zwischenveranlagungen von Abschlagszahlungen als widmungsgemäße Investition des Ausgleichsguthabens, sofern die erzielten Erträge aus diesen Veranlagungen der letztlich anspruchsberechtigten Allgemeinheit zugute kommen. Die Stadtgemeinde Mariazell hat sich verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen darüber jährlich zu berichten.

Zu 4.:

Rechtlich ist dieses Verhalten zulässig.

Beilage



**BEILAGE****Nr. 44861J****1993 -03- 16****ANFRAGE**

der Abgeordneten Haigermoser . Rosenstingl  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend den Verkauf der Sparkasse Mariazell

Anlässlich des Verkaufs der gemeindeeigenen Sparkasse Mariazell an die "ERSTE Spar-Casse - Bank" wurden der Stadtgemeinde Mariazell vom 20.11.1992 von der "ERSTEN" als erste Tranche S 21.000.000,-- auf deren Konto überwiesen. Am 14.12.1992 beschloß der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mariazell, davon S 18.000.000,-- bei der Stadt- und Staats-sparkasse Luxemburg zu 7,5 Prozent Verzinsung gebunden anzulegen. Durch diese Maßnahme, erklärte der Bürgermeister, könne völlig legal die Verpflichtung zur Entrichtung der Kapitalertragssteuer umgangen werden. Diese Einsparung stellte sich auch als Hauptgrund für den mit Mehrheit gefaßten Gemeinderatsbeschluß heraus, obwohl auch inländische Veranlagungsangebote vorlagen.

Die oben geschilderten Ereignisse lassen den Schluß aufkommen, daß hier die steuerrechtlichen als auch die Bestimmungen des Sparkassengesetzes umgangen werden sollten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

**ANFRAGE:**

- 1) Gemäß § 27 Abs.7 Sparkassengesetz geht bei der Abwicklung das verbleibende Vermögen der Sparkasse, in diesem Fall der Fusionserlös, in das Eigentum der Haftungsgemeinde über und ist für Zwecke der Allgemeinheit zu verwenden. Durch die Veranlagung des Fusionserlöses von S 18.600.000,-- in das Ausland wird das Geld den Zwecken der Allgemeinheit entzogen. Handelt es sich im Lichte des § 27 Abs.7 Sparkassengesetz bei der Vermögensverlagerung durch die Stadtgemeinde Mariazell um einen Rechtsbruch?
- 2) Falls die Vermögensverschiebung unrechtmäßig erfolgte, welche Maßnahmen werden Sie setzen bzw. welche Konsequenzen wird es für die Verantwortlichen geben?
- 3) Falls Ihrer Meinung nach kein Verstoß gegen das Sparkassengesetz besteht, können Sie Ihre Rechtsmeinung begründen?
- 4) Erachten Sie es für zulässig, daß eine Gebietskörperschaft, die an den Einnahmen der Kapitalertragssteuer im Rahmen des Finanzausgleiches zu 20 Prozent beteiligt ist, ihr eigenes Vermögen im Ausland anlegt, um dieser Steuerverpflichtung zu entgehen?